

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 1.

Marienwerder, den 4. Januar

1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) **Satzungen** für das Landes-Deconomie-Kollegium.

Infolge Allerhöchster Ermächtigung vom 13. November 1898 wird unter Aufhebung des Regulativs vom 14. Februar 1895 Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Das Landes-Deconomie-Kollegium hat die Bestimmung:

- a) dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten als dessen regelmäßiger Beirath in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft,
- b) den Landwirthschaftskammern für die Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten als Geschäftsstelle

zu dienen.

Es ist befugt, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft durch selbstständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

§ 2. Das Landes-Deconomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht aus:

1. von den Landwirthschaftskammern von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern,
2. von dem Minister für die gleiche Zeitdauer ernannten Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihr Amt als Ehrenamt.

§ 3. Von den gewählten Mitgliedern (§ 2 Ziffer 1) entfallen, entsprechend dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Statut des Deutschen Landwirthschaftsraths, auf jede Provinz 2 Mitglieder und auf die Hohenzollernschen Lande 1 Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Wahlen erfolgen für jede Provinz durch die betreffende Landwirthschaftskammer, mit der Maßgabe, daß von den 2 auf die Provinz Hessen-Nassau entfallenden Mitgliedern das eine durch die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel, das andere durch die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden gewählt wird.

Solange in einer Provinz eine Landwirthschaftskammer noch nicht besteht, werden die Wahlen durch den entsprechenden landwirthschaftlichen Zentralverein wahrgenommen.

§ 4. Solange die Landwirthschaftskammern bezw. landwirthschaftlichen Zentralvereine im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertreten sind, sollen deren dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der im § 3 festgesetzten Zahl die betreffende Körperschaft zugleich im Landes-Deconomie-Kollegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere, als die oben aufgeführten Körperschaften, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Deconomie-Kollegiums.

§ 5. Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§ 2 Ziffer 2) soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten; bei der Berechnung dürfen überschießende Bruchtheile für voll gerechnet werden.

§ 6. Der Minister kann zu den Berathungen des Landes-Deconomie-Kollegiums und dessen Kommissionen (§ 7) besondere Kommissare entsenden. Die Kommissare haben nur beratende Stimme. Sie sind ebenso wie der Minister jederzeit zum Wort zu verstaten.

§ 7. Der Minister kann für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Thätigkeit besondere Kommissionen aus der Mitte des Kollegiums berufen und Sachverständige zu den Berathungen zuziehen.

Die gleiche Befugniß steht dem Kollegium zu.

§ 8. Jede Wahlperiode bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Deconomie-Kollegiums.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes-Deconomie-Kollegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Sie können durch Zuzug bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§ 9. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kollegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er ernennt die Berichterstatter und leitet die Berathungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der Stellvertreter ein.

§ 10. Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte kann das Kollegium einen Generalsekretär anstellen. Die Anstellung erfolgt für

die Dauer der Wahlperiode (§ 2 Absatz 1) und unterliegt der Bestätigung durch den Minister.

§ 11. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wird zu seinen Sitzungen im Auftrage des Ministers durch den Vorsitzenden berufen. Ist seit der letzten Plenarsitzung des Kollegiums mehr als ein Jahr verfloßen, so muß die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als ein Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 12. Das Kollegium setzt seine Geschäftsordnung fest.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmeneinheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13. Mit Ausnahme der auf Grund des § 7 Absatz 2 berufenen Kommissionsitzungen erhalten für die Dauer der Plenar- und Kommissionsitzungen die an diesen theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder außerdem Reisekosten und Reise-diäten aus der Staatskasse.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Hammerstein.

2) Bekanntmachung.

Die am 1. Januar 1899 fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschulden, einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hieselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar 1898 fälligen sowie alle später fällig werdenden Zinscheine der konsolidirten 3½, vormals 4prozentigen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinscheinebogen, welche noch nicht auf 3½ Prozent abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Dranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Januar

fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 19. Dezember und 8. Januar erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 19. Dezember, bei den Regierungshauptkassen am 24. Dezember und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 27. Dezember beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktag des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat Dezember bleibt sie am 29. für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11 bis 1 Uhr, und an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 3. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und stellvertretenden Gutsvorstehers Hermann Volger in Gulbien zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gulbien, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Gutsverwalters Wentscher in Gulbien zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Schöffen Emil Hein in Alt Mösland zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Falkenau, Kreises Marienwerder, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Grundbesitzers Delrich in Borwerk Mösland zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Ansiedlers Gottfried Hauke in Rynsk zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamts-

bezirk Rynsk, Kreises Briesen Wpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Oberinspektors Bölske in Rynsk zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich folgende, mit dem 1. Februar 1899 in Kraft tretende Aenderungen der Standesamtsbezirke des Kreises Thorn zur öffentlichen Kenntniß:

1. der Standesamtsbezirk Schirpitz (Rudak) wird aufgehoben,
2. der Gutsbezirk Fußartillerie-Schießplatz Thorn sowie der ihm einzuverleibende Rest des Gutsbezirks Schirpitz wird dem Standesamtsbezirk Podgorz,
3. die mit dem Gutsbezirk Rentamt Dybow vereinigte Fläche des Forstgutsbezirks Schirpitz von 281,382 ha wird dem Standesamtsbezirk Neßau, die mit dem Theilgutsbezirk Karschau vereinigte Fläche des Forstgutsbezirks Schirpitz von 496,0148 ha wird dem Standesamtsbezirk Dtlotschin einverleibt und
5. von dem Standesamtsbezirk Neu Grabia wird diejenige Fläche von 2203,9541 ha abgezweigt, welche in dem Gutsbezirk Fußartillerie-Schießplatz Thorn zum Standesamtsbezirk Podgorz gelangt.

Danzig, den 29. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident.

7) Durch Erlass der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. d. Mts. ist der Regierungs-Assessor Dr. K ä m p f in Strasburg zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung baselbst ernannt worden.

Marienwerder, den 22. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

8) Die Kreisthierarztsstelle des Kreises Flatow mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mk. und dem Amtssitze in Flatow soll zum 1. April 1899 neu besetzt werden.

Geignete Bewerber werden aufgefordert, mir ihre Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen einzureichen.

Bei der letzten Viehzählung im Jahre 1897 waren im Kreise Flatow 10 576 Pferde, 33 894 Stück Rindvieh und 35 534 Schweine vorhanden.

Marienwerder, den 22. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

9) Bekanntmachung.

Alle im Jahre 1879 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, haben sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum 1. Februar 1899 bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
2. eine Erklärung des Vaters oder des Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährig-aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu, sowie die Unterschrift ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes. (§ 15⁴ der Wehrordnung.)

Freiwillige, welche unter Vormundschaft stehen, haben der Meldung die gerichtliche Bestallungsurkunde ihres Vormundes in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitvorzulegen.

3. Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch den Direktor der betreffenden Lehranstalt oder durch die Polizeibehörde oder durch die vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen, soweit nicht unter Nr. 2 eine Ausnahme nachgelassen ist.

4. Das Zeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird. (§ 90 der Wehrordnung.)

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1899 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden jedoch dadurch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1899 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März n. Js. hieselbst statt. Wer zu derselben zugelassen zu werden wünscht, hat sich gleichfalls spätestens bis zum vorher angegebenen Termine unter Einreichung der vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, sowie unter Angabe, in welchen Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden.

Die Prüfungsordnung befindet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 23. Dezember 1898.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

10) **A u s z u g**
aus den Vorschriften der Bulgarischen Regierung über den Pflanzen- pp. Verkehr.

Die Einfuhr lebender Pflanzen mit Ausnahme der Rebe ist gestattet, wenn die betreffenden Pflanzen

aus Gegenden stammen, welche von der Neblaus nicht heimgesucht sind; jedoch ist zu solcher Einfuhr die Genehmigung des Ministers für Handel und Landwirtschaft einzuholen. Diese Einfuhr darf nur über die Zollstellen Tzaribrod, Sofia, Harmanly, Barna, Burgas und Rustschuk erfolgen; auch müssen die Sendungen mit einem das Nichtvorhandensein der Neblaus am Ursprungsorte darthuernden Begleitscheine versehen sein. Ein solcher Begleitschein ist auch bei der Einfuhr von Ost und Gemüse erforderlich. Kartoffeln und Zwiebelgewächse, ebenso alle Theile von Neben sind hingegen von der Einfuhr ausgeschlossen; doch ist die Durchfuhr dieser Gegenstände mit Genehmigung des Ministers für Handel und Landwirtschaft gestattet.

Wein, Most, Rosinen, Trester, landwirthschaftliche Sämereien werden zur Einfuhr zugelassen; indeß kann diese bei Verdachtsmomenten gewissen Beschränkungen unterworfen werden.

Alle zur Einfuhr zugelassenen Pflanzen, mit Ausnahme von Blumen in Töpfen, sowie Obst und Gemüse müssen vollständig von Erde entblößt, in Leinwand eingehüllt und in Kisten oder Körben derartig verpackt sein, daß die Sendungen leicht geöffnet und untersucht werden können, insbesondere auch darauf hin, ob sie Weinblätter oder andere mit dem Weinbau zusammenhängende Dinge enthalten, durch welche die Neblaus in das Fürstenthum eingeschleppt werden könnte.

Wenn die Pflanzen verdächtig erscheinen oder den Vorschriften nicht entsprechend versandt sind, werden sie zurückgeschickt oder an Ort und Stelle vernichtet, sofern der Adressat in die Rücksendung nicht bewilligt.

Marienwerder, den 27. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Nachdem in Folge der Einführung des thierischen Impfstoffes und der Aenderung des Wirkungskreises der bisherigen Impf- und Lymphferzeugungs-Institute diese Bezeichnung derselben unzutreffend geworden ist, bestimme ich, daß diese Anstalten in Zukunft, Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs genannt und in gleicher Weise im amtlichen Verkehr bezeichnet werden.

Berlin, den 5. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

gez. von Bartsch.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

12) Beschluß.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Marienwerder hierdurch festgesetzt, daß die Schonzeit für

Auer-, Birk- und Fasanenhehnen, Haselwild, Wachteln und Hasen mit dem 29. Januar 1899 beginnen soll.

Marienwerder, den 19. Dezember 1898.

Der Bezirks-Ausschuß.

18) Betrifft die Prüfung der Lehrer für Mittelschulen und Rektoren.

Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir zur Prüfung der Lehrer für Mittelschulen und der Rektoren für das Jahr 1899 folgende Termine anberaumt:

1. zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen:

a. für den Frühjahrstermin:

schriftliche Prüfung auf den 15. und 16. Mai, mündliche Prüfung auf den 17., 18. und 19. Mai,

b. für den Herbsttermin:

schriftliche Prüfung auf den 14. und 15. November, mündliche Prüfung auf den 16., 17. und 18. November,

2. zur Prüfung der Rektoren:

a. für den Frühjahrstermin:

auf den 16. und 17. Mai,

b. für den Herbsttermin:

auf den 15. und 16. November.

Die persönliche Meldung der Examinanden für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen erfolgt am 15. Mai resp. 14. November und derjenigen für die Rektor-Prüfung am 16. Mai resp. 15. November Morgens 8 Uhr im Sitzungs-Saale des unterzeichneten Kollegiums (Regierungsgebäude Neugarten 12/16).

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer auf dem geordneten Instanzenwege (Rektor bezw. Ortsschulinspektor und Kreischulinspektor) durch die zuständige Königliche Regierung schriftlich bei uns zu melden.

Sowohl die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen als auch die Rektorprüfung ist grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Sollte ausnahmsweise in einem einzelnen Falle aus besonderen Gründen die Ablegung der Mittelschullehrer- oder der Rektor-Prüfung in einer anderen Provinz, als in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat, gewünscht werden, so ist trotzdem die Meldung unter Bezeichnung dieser Gründe an diejenige Behörde einzureichen, in deren Bezirk der Bewerber wohnt.

Die schriftliche Meldung zur Prüfung für Lehrer an Mittelschulen muß spätestens am 10. März bezw. 10. September, die für die Rektoren-Prüfung spätestens am 10. Februar bezw. 10. August bei uns eingegangen sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Rufname unterstrichen, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß der Kandidaten anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul-

oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,

3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

In der Meldung der Rektorenprüfung ist ersichtlich zu machen, ob der Bewerber die Prüfung mit oder ohne fremde Sprachen abzulegen wünscht.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung des Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Kommission gebildet, deren Mitglieder in einer späteren Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche von den Prüflingen als Mittelschullehrer binnen 6 Wochen, von den Examinanden für die Rektoren-Prüfung dagegen binnen 8 Wochen, zu dem von uns jedesmal festzusetzenden Tage einzureichen ist. Wird die Arbeit zu diesem Tage uns nicht vorgelegt, so sehen wir dieses als Rücktritt von der Prüfung an, worauf unter Verfall der eingezahlten Prüfungsgebühren die Streichung der Betreffenden aus der Liste erfolgt.

Danzig, den 10. Dezember 1898.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

- 14) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben wir den nächstjährigen Prüfungstermin für Lehrer an Taubstummen-Anstalten auf den 21. Oktober 1899 anberaumt.

Die persönliche Meldung hat am 20. Oktober, Abends 6 Uhr, in der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg bei dem Herrn Direktor Hollenweger zu erfolgen, welcher den Gang der Prüfung mittheilen und die Prüfungs-Gebühren von 12 Mark in Empfang nehmen wird.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Gesittliche, Kandidaten der Theologie, sowie Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung ist binnen 8 Wochen bei uns anzubringen. Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Rufname unterstrichen, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul-

oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;

3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungs-Zeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Jeder Examinand erhält von uns unmittelbar nach seiner Meldung ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Danzig, den 10. Dezember 1898.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

15) In Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 haben wir zur Prüfung der Sprachlehrerinnen für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen, soweit die Befähigung zur Ertheilung dieses Unterrichts nicht schon durch erfolgreiche Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nachgewiesen worden ist, für das Jahr 1899 folgende Prüfungstermine vor einer hierzu besonders ernannten Kommission an der höheren Mädchenschule (Viktoriafschule) Holzgasse Nr. 24 hier selbst anberaumt und zwar:

- a. Frühjahrstermin:
 - schriftliche Prüfung am 6. und
 - mündliche Prüfung am 7. März;
- b. Herbsttermin:
 - schriftliche Prüfung am 4. und
 - mündliche Prüfung am 5. September.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Die schriftliche Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an uns einzureichen. In derselben ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden, beabsichtigt wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Tauf- beziehungsweise Geburtschein,
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Erfolgt auf diese schriftliche Meldung kein Be-

scheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Viktoriafschule hier selbst beim Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen. Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 Mk. zu entrichten.

Danzig, den 10. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

16) Betrifft

die Abhaltung der Prüfungen für Handarbeitslehrerinnen für 1899.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungs-Ordnung werden zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vor einer besonders hierzu ernannten Kommission für das Jahr 1899 folgende Termine anberaumt:

- a. Frühjahrsprüfung der 21. und 22. März,
- b. Herbstprüfung der 12. und 13. September.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am ersten Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die schriftliche Anmeldung muß vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei uns eingereicht werden. Derselben sind beizufügen:

- a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
 1. das Zeugniß über diese Prüfung,
 2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
- b. von den übrigen Bewerberinnen:
 1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name (Nufname unterstrichen), der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung — ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen — anzugeben ist;
 2. ein Tauf- bezw. ein Geburtschein;
 3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfeldes berechtigt ist;
 4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erlangte Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
 5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
 6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Erfolgt auf die Anmeldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Viktoriafschule hier selbst (Holzgasse Nr. 24) bei Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen, an den vor dem Eintritt in die Prüfung eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten ist.

Danzig, den 10. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

17) Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulpfostherinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1899 folgende Prüfungstermine abgehalten werden.

1. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Danzig; zugleich Prüfung der nicht in der Seminar-Klasse vorgebildeten Kandidatinnen sowie der Schulpfostherinnen und zwar:

Frühjahrs-Termin:

- a. Prüfung der Lehrerinnen:

am 3. und 4. März schriftliche Prüfung,
am 8., 9. und 10. März mündliche Prüfung.

Herbst-Termin:

am 1. und 2. September schriftliche Prüfung,
am 6., 7. und 8. September mündliche Prüfung.

- b. Prüfung der Schulpfostherinnen:

Frühjahrs-Termin am 7. März,
Herbst-Termin am 5. September.

2. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienburg:
am 17. und 18. Februar schriftliche Prüfung,
am 24. Februar mündliche Prüfung.
3. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graudenz:
am 28. und 29. April schriftliche Prüfung,
am 3. Mai mündliche Prüfung.
4. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienwerder:
am 1. und 2. Mai schriftliche Prüfung,
am 5. Mai mündliche Prüfung.
5. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Thorn:
am 28. und 29. April schriftliche Prüfung,
am 2. Mai mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titel

blatte der vollständige Name, (Rufname unterstrichen) der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,

2. der Tauf- bezw. Geburtschein, durch den das vollendete 19. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugniß (für die Abgangsprüfung ist ein Zeugniß der Anstalt ausreißend),
5. ein von einem Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen, welche der Seminarclasse der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Lokale der Viktoriaschule, Holzgasse 24, bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann, an welchen auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulvorsteherinnenprüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angeetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium und sind derselben außer den oben erwähnten zu 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Vorsteherinnen-Prüfung ein Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe innerinnert binnen 8 Wochen spätestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen als die von ihr angegebeneu Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am Tage vor der Prüfung in Danzig beim Direktor der Viktoriaschule Herrn Dr. Neumann; an denselben sind auch die Prüfungsgebühren mit 12 Mk. zu entrichten.

Danzig, den 12. Dezember 1898.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

18) Zur Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, haben wir für das Jahr 1899 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent:
schriftliche Prüfung am 2. Mai,
mündliche Prüfung am 3. Mai;
2. beim Seminar in Graudenz:
schriftliche Prüfung am 12. April,
mündliche Prüfung am 13. April;

3. beim Seminar in Tuchel:
schriftliche Prüfung am 5. September,
mündliche Prüfung am 6. September;
4. beim Seminar in Löbau:
schriftliche Prüfung am 21. März,
mündliche Prüfung am 22. März;
5. beim Seminar in Pr. Friedland:
schriftliche Prüfung am 29. August,
mündliche Prüfung am 30. August;
6. beim Seminar in Marienburg:
schriftliche Prüfung am 7. März,
mündliche Prüfung am 8. März;

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-direktor persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schulkollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Tauffchein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Herrn Direktor des Seminars eingesandt werden:

1. Taufzeugniß (Geburtschein),
2. Impfschein, Revaccinationschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
4. Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
 - a. der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Ortsschulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
 - b. das Zeugniß des Kreis Schulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung welche sich auch auf das Zeichnen, Turnen und die Musik zu erstrecken hat und
 - c. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 16. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

19) Zur Prüfung der Aspiranten, welche in der Königlichen Präparanden-Anstalt ihre Vorbildung für das Schullehrer-Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1899 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone
schriftliche Prüfung am 14. März,
mündliche Prüfung am 15., 16. März;
2. bei der Präparanden-Anstalt zu Graudenz
schriftliche Prüfung am 14. März,
mündliche Prüfung am 15., 16. März;
3. bei der Präparanden-Anstalt zu Schwes
schriftliche Prüfung am 14. März,
mündliche Prüfung am 15., 16. März;
4. bei der Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargard
schriftliche Prüfung am 14. März,
mündliche Prüfung am 15., 16. März.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Anstaltsvorsteher zu bewirken. Derselben sind beizufügen:

1. der Taufschein (Geburtsattest),
2. das Schulabgangs-Zeugniß,
3. der Impfschein, der Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte.

Die persönliche Meldung zur Prüfung hat am ersten Prüfungstage $\frac{1}{8}$ Uhr bei dem Herrn Vorsteher der Anstalt zu erfolgen.

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark. Die Zöglinge haben für Wohnung, Beköstigung pp. selbst zu sorgen, sie erhalten dagegen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit Schulgeldbefreiung und Geldunterstützungen, beziehungsweise in der Anstalt zu Pr. Stargard freie Wohnung, Heizung und Licht.

Danzig, den 16. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

20) Zur Prüfung der Aspiranten, welche in der mit dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland verbundenen Präparanden-Anstalt ihre Vorbildung für das Schullehrer-Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1899 folgende Termine festgesetzt:
schriftliche Prüfung am 5. und
mündliche Prüfung am 6. September.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Seminar direktor zu bewirken. Derselben sind beizufügen:

1. der Taufschein (Geburtsattest),
2. das Schulabgangs-Zeugniß,
3. der Impfschein, der Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte.

Die persönliche Meldung zur Prüfung hat am ersten Prüfungstage $\frac{1}{8}$ Uhr bei dem Herrn Seminar direktor Harnisch zu erfolgen. Der Kursus ist dreijährig.

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 48 Mark. Die Zöglinge haben für Wohnung, Beköstigung pp. selbst zu sorgen, sie erhalten dagegen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit Schulgeldbefreiung und Geldunterstützungen.

Danzig, den 16. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

21) Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die erste Volksschullehrer-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben wir — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — für das Jahr 1899 folgende Termine anberaunt:

1. beim Seminar in Berent:
schriftliche Prüfung am 20., 21. und 22. April,
mündliche Prüfung am 26., 27. und 28. April;
2. beim Seminar in Graudenz:
schriftliche Prüfung am 23., 24. und 25. Februar,
mündliche Prüfung am 2., 3. und 4. März;
2a. Entlassungsprüfung am Nebenkursus:
schriftliche Prüfung am 21., 22. und 23. September,
mündliche Prüfung am 26., 27. und 28. September;
3. beim Seminar in Tuchel:
schriftliche Prüfung am 24., 25. und 26. August,
mündliche Prüfung am 29., 30. und 31. August;
4. beim Seminar in Löbau:
a. Entlassungsprüfung:
schriftliche Prüfung am 9., 10. und 11. März,
mündliche Prüfung am 14., 15. und 16. März;
b. Entlassungs-Prüfung am Nebenkursus:
schriftliche Prüfung am 14., 15. und 16. September,
mündliche Prüfung am 19., 20. und 21. September;
5. beim Seminar in Pr. Friedland:
schriftliche Prüfung am 17., 18. und 19. August,
mündliche Prüfung am 22., 23. und 24. August;
6. beim Seminar in Marienburg:
schriftliche Prüfung am 16., 17. und 18. Februar,
mündliche Prüfung am 21., 22. und 23. Februar.

Diejenigen Schulanwärtler, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheines),
2. eines Zeugnisses von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist,
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufes auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern und Name des Vorbildners anzugeben sind,
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulanw.

Eine Probezeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbst eigener Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Direktor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Diese erfolgt am Tage vor dem Prüfungstermine, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zum festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Danzig, den 16. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

22) In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer an den Schullehrer-Seminaren unseres Ressorts für das Jahr 1899 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent, schriftliche Prüfung am 24. Oktober, mündliche Prüfung am 26., 27. und 28. Oktober;
2. beim Seminar in Br. Friedland, schriftliche Prüfung am 5. Juni, mündliche Prüfung am 7., 8. und 9. Juni;
3. beim Seminar in Graudenz, schriftliche Prüfung am 12. Juni, mündliche Prüfung am 14., 15. und 16. Juni;
4. beim Seminar in Löbau, schriftliche Prüfung am 19. Juni, mündliche Prüfung am 21., 22. und 23. Juni;
5. beim Seminar in Marienburg, schriftliche Prüfung am 21. Oktober, mündliche Prüfung am 23., 24. und 25. Oktober;
6. beim Seminar in Tuchel, schriftliche Prüfung am 7. November, mündliche Prüfung am 9., 10. und 11. November.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen sind spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Termine durch den Rektor bezw. den Ortsschulinspektor und durch den Kreis schul-Inspektor, nicht an uns, sondern an die zuständige Königl. Regierung einzureichen, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben müßten.

Der Meldung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung im Original,
2. der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Name, sowie der gegenwärtige Wohnort nebst Kreis und Regierungsbezirk deutlich anzugeben ist,
3. ein Zeugniß des Ortsschulinspektors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dabei benutzt zu haben.

Sine in der letzten Zeit von dem Examinanden gefertigte Zeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbstständiger Anfertigung versehen, sind dem Seminar direktor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen

Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von der zuständigen Königl. Regierung Entscheidung getroffen, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt ist, die Zulassung genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der schriftlichen Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Direktor des Seminars.

Danzig, den 16. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

23) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 20. Dezember 1898 Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif sowie des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter beschlossen hat, die vom 1. Januar 1899 ab in Kraft treten und bei allen Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden können.

Danzig, den 29. Dezember 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

24) Der Rittergutsbesitzer von **Donimirski** auf Gygus ist an Stelle des Rittergutsbesizers Springborn auf Kontken, der dies Amt niedergelegt hat, zum Vorsteher der Ablersfließgenossenschaft gewählt und bestätigt worden.

Stuhm, den 24. Dezember 1898.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

25) **Bekanntmachung.**

Die Inhaber von 4 % Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen, zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. Oktober d. Js. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 6. Oktober d. Js. ab die Abhebung der neuen Zinscoupons Serie VII Nr. 1—16 nebst Talon auf Grund der mit den Zinscoupons. Serie VI ausgegebenen Talons zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlic zum 1. Oktober 1898 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Coupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichlichen Talons bei der Realisirung der ausgelosten Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 12. Mai d. Js. an die Rentenbank-Kasse mitabzuliefern.

2. Die Einlieferung der Talons behufs Empfangnahme neuer Coupons und Talons ist zu bewirken:

- a. in Königsberg selbst im Lokale der Rentenbank-Kasse Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 an den Wochentagen Vormittags von 9—12 Uhr,
 - b. von auswärts mit der Post franko unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.
3. Den Talons ist bei der Einreichung eine spezielle Nachweisung genau nach dem unten stehenden

Schema — in nur einem Exemplare — beizufügen. In derselben sind die Talons nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleichviel ob die Einreichung in Königsberg selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Coupons und Talons gleich mitenthaltten sein.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen.

Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbank-Kasse in Königsberg sowie von sämtlichen Kreis-Kassen der Provinzen Ost- und Westpreußen auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4. Werden die Talons im Lokale der Rentenbank-Kasse abgegeben, (ad 2a) so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5. Werden die Talons mit der Post eingereicht, (ad 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Coupons und Talons oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Coupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung schon jetzt oder bis zum 6. Oktober d. Js. zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Königsberg, den 8. September 1898.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Schema.

Nachweisung

über 7 Stück Talons Serie VI zu 8475 Mk. Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen behufs Abhebung neuer Zinscoupons Serie VII Nr 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von (Name und Stand),
Wohnort (in Städten mit Angabe der Straße und Haus-Nr.),
Nächste Poststation (auf dem Lande).

Talons zu Rentenbriefen				
Stb. Nr.	Nummer.	Littr.	Betrag	Summa für jede Klasse
			M	M
1	10	A	3000	
2	6416	A	3000	6000
3	415	B	1500	1500
4	1491	C	300	
5	1492	C	300	
6	1493	C	300	900
7	910	D	75	75
			Summa	8475

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Talons zu 8475 Mk. Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen habe ich die Zinscoupons Serie VII Nr. 1—16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des obenbenannten } Wohnort, den
Einliefernden } Stand

26)

Einladung

zu einem wissenschaftlichen Kursus für ältere Landwirthe
in Danzig
vom 27. Februar bis 4. März 1899.

Der Anschlag, den die vom landwirthschaftlichen Institut der Universität Königsberg in den beiden vorhergegangenen Jahren abgehaltenen Kurse für ältere Landwirthe gefunden haben, beweist die Nothwendigkeit derartiger Einrichtungen für unsere östliche Landwirthschaft und rechtfertigt eine Wiederholung auch in diesem Jahre.

Eine Aufforderung der Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen zufolge veranstaltet das landwirthschaftliche Institut der Universität Königsberg diesmal den Kursus in Danzig, ausgehend von dem Gedanken, daß es zweckmäßiger ist, für die östlichen Provinzen einen größeren und durch Besuch aus verschiedenen Landestheilen anregenderen, wenn auch in der Vertlichkeit wechselnden Kursus einzurichten als eine Zersplitterung herbeizuführen.

So erlauben sich denn die unterzeichneten, alle Berufsgenossen sowie Freunde der Landwirthschaft zu der geplanten Unternehmung freundlichst einzuladen. Je zahlreicher die Bethheiligung werden wird, desto interessanter und wirksamer wird diese Veranstaltung werden. Daß ein derartiger Kursus zur Belehrung über wissenschaftliche Fortschritte und zu theoretischer Anregung als ein Mittel betrachtet werden kann, um den Landwirth in dem harten Kampfe, in welchem er heute steht, zu unterstützen, steht außer allem Zweifel. Es sollen in möglichst umfassender Weise mit besonderer Berücksichtigung der ostdeutschen Verhältnisse die neuesten

Erfindungen der landwirthschaftlichen Technik berührt werden. Unsere Zeit bringt in dieser Beziehung fortwährend soviel Neues, daß es dem vielbeschäftigten Praktiker schlechterdings unmöglich ist, alles zu verfolgen und zu beurtheilen. Ein fortwährendes Interesse für die fachlichen Fortschritte vermag aber dem Landwirth wohl Vortheil zu bringen, ja ist geradezu für ihn zur Nothwendigkeit geworden. Es sollen weiter die wissenschaftlichen Grundlagen für Beurtheilung derzeitiger volkwirthschaftlicher Probleme gebracht werden. Die heute so wichtige und nothwendige staatliche Förderung der Landwirthschaft wird um so besser erreicht werden, jemehr Klarheit die Landwirthe selbst über ihre Lage und die national-ökonomische Förderung ihres Gewerbes besitzen. Zur Vertiefung und Anregung ist auch manches Thema aus den Grund- und Hilfswissenschaften der Landwirthschaftslehre gewählt worden. — Ein Hauptvortheil derartiger Kurse liegt schließlich in dem dadurch ermöglichten mehrtägigen Meinungs- austausch zwischen Praktikern und Theoretikern sowie hervorragenden Landwirthen verschiedener Landestheile.

Dank der Unterstützung vieler Fachmänner war es möglich, das Programm des Kursus in diesem Jahre recht vielseitig zu gestalten.

Bis jetzt sind folgende Vorträge festgesetzt worden:

1. Professor Dr. Bachhaus = Königsberg: Eigenart und Aufgaben der ostdeutschen Landwirthschaft. — 1 St.

Bedeutung und Durchführung der landwirthschaftlichen Buchführung. — 1 St.

Fortschritte auf dem Gebiete der Milchviehhaltung. — 1 St.

2. Dr. Baeseler = Cöslin: Ueber Bodenimpfung. — 1 St.

Ueber Gründung mit besonderer Berücksichtigung des Systems Schulz-Dupk in den östlichen Provinzen. — 1 St.

3. Professor Dr. Braun = Königsberg: Ueber thierische Parasiten der Hausäugethiere. — 2 St.

4. Geheimrath Professor Dr. Gareis = Königsberg: Der Bodenkredit nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch. — 1 St.

Die lehtwilligen Verfügungen im neuen bürgerlichen Gesetzbuch. — 1 St.

5. Professor Dr. Gerlach = Königsberg: Die ländliche Arbeiterfrage des Ostens. — 2 St.

Vorbereitung der Handelsverträge. — 1 St.

6. Dr. Gerlach = Posen = Jersik: Der jetzige Standpunkt der Stalldüngerfrage. — 1 St.

7. Professor Dr. Gisevius = Königsberg: Grundsätze einer rationalen Bodenbearbeitung. — 1 St.

Moderne Wiesenpflege. — 1 St.

Die Entwicklung des Pflanzenbaues in der Zukunft. — 1 St.

8. Privat-Dozent Dr. Guheit = Königsberg: Neuere über Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten. — 1 St.

Ueber die bakteriologischen Verhältnisse bei der Stallmistzerfetzung. — 1 St.

9. Professor Dr. Klien = Königsberg: Untersuchung und Werthschätzung des Bodens. — 2 St.

10. Professor Dr. v. Knierim = Riga: Ueber die Rolle des Fettes der Futtermittel bei der Ernährung unserer landwirthschaftlichen Hausthiere. — 1 St. Fütterung des Getreides. — 1 St.

11. Ingenieur = Dozent N. Nachtweh = Zürich: Ueber die Neuerungen auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens in den letzten Jahren. — 2 St.

Ueber die Bedeutung und Aufgaben der Kulturtechnik in der Landwirthschaft. — 1 St.

12. Corpsarzt Pilz = Königsberg: Die Tilgung der Tuberkulose. — 1 St.

Die Gewährsmängel nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch. — 1 St.

13. Departements = Thierarzt Preuße = Danzig: Bekämpfung der Schweinepeuchen. — 1 St.

14. Professor Dr. v. Rümker = Breslau: Die Bedeutung des Saatgutes für den Ertrag. — 2 St.

15. Dr. Schmöger = Danzig: Leitende Gesichtspunkte bei der Beurtheilung der käuflichen landwirthschaftlich wichtigen Stoffe (Dünge- und Futtermittel, Samen). — 2 St.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Lage Danzigs für einen bequemen Besuch aus allen Theilen der östlichen Provinzen sich besonders eignet. Die Stadt selbst wird ihr Bestes thun, die Vertreter der Landwirthschaft in ihren Mauern freundlichst aufzunehmen. Während der Dauer des Kursus wird der Bund der Landwirthe eine Versammlung abhalten. Auf dem Danziger Schlachthof wird vom 2. bis 4. März eine Ausstellung von Herb- buchthieren und am 4. März eine Auktion derselben stattfinden. Auch andere Veranstaltungen werden unsere landwirthschaftliche Woche des Ostens wahrnehmen. — Für Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Danzigs, der Werft, des Provinzial = Museums, der privaten Alterthumsammlungen, des Hafens, Zoppots, der Rieselfelder werden Vorkehrungen getroffen werden. An einem Nachmittage ist ein Ausflug nach Marienburg zwecks Besichtigung des restaurierten Hochmeister- schlosses, jenes gewaltigen Denkmals der ostdeutschen Geschichte, vorgesehen. Auch für Abendunterhaltungen wird durch Veranstaltung eines gemeinschaftlichen Essens, eines Commerces, Besuch des Theaters u. c. gesorgt werden. Zwei Abende sind zur freien Diskussion über das Vorgetragene bestimmt. Die Vorträge werden im „Danziger Hof“ gehalten, woselbst auch Sonntag den 26. Februar Abends 8 Uhr die Begrüßung der Teilnehmer stattfindet.

Das Honorar des ganzen Kursus beträgt 20 Mk. und ist bei Beginn desselben zu entrichten. Anmeldungen werden möglichst bald an die Unterzeichneten erbeten; es werden dadurch keine Verpflichtungen auferlegt; es soll nur der für eine befriedigende Veran-

haltung nothwendige frühzeitige Ueberblick über die Theilnehmerzahl erlangt werden. Auf Wunsch wird Wohnung in besseren Hotels zu 3—5 Mark, in mittleren Hotels und Chambres garnies zu 2—3 Mark einschl. Frühstück nachgewiesen. Ein ausführlicheres Programm wird den Anmeldeenden zugestellt.

Das landwirthschaftliche Institut der Universität Königsberg.

Prof. Dr. B a c h a u s.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen.

J. A.

Steinmeyer, Generalsekretär.

27) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samm. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Gemeindebezirk Baldenburg Folgendes verordnet.

Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist:

1. wer das städtische Schlachtthaus unbefugter Weise betritt,
2. wer auf dem städtischen Schlachtthof anders als im Schritt fährt,
3. wer Hunde auf dem Schlachtthof anders, als eingepannt oder an der Leine geführt, einführt,
4. wer Hunde in die Schlachthallen mitnimmt,
5. wer das Schlachtvieh beim Auftrieb zum Schlachthause mit Hunden heßt, oder geknebelt auf dem Wagen einführt,
6. wer Bullen oder bössartige Thiere zum Schlachtthofe oder zu den Schlachthallen einführen läßt, welchen nicht die Augen verbunden sind, oder welche nicht gehörig gefesselt und von mindestens 2 über 16 Jahre alten Personen begleitet sind,
7. wer das in den Stallungen untergebrachte Vieh nicht gehörig befestigt,
8. wer Schlachtvieh in die Hallen oder Stallungen einführt, ohne es dem Aufseher ordnungsmäßig vorgestellt oder ohne die Schlacht- und Untersuchungsgebühren bezahlt zu haben,
9. wer ein Thier schlachtet, ohne die Anweisung einer Schlachtstelle nachgesucht zu haben,
10. wer die Schlachtthiere vor, oder beim Schlachten quält, insbesondere, wer ein Kalb vor dem Schlachten aufhängt,
11. wer geschlachtete Kälber oder Hammel aufbläst,
12. wer die Eingeweide des Schlachtviehs an einer anderen Stelle, als in den besonders dazu bestimmten Räumen öffnet, oder den Unrath, Roth, Blut, Abfälle von Fleisch, kranke Fleischtheile usw. nicht in vorschriftsmäßiger Weise beseitigt,
13. wer die begonnene Schlachtung trotz Aufforderung des Aufsehers ungebührlich verzögert,
14. wer nach beendigter Schlachtung die Reinigung

des Bodens, der Wände, der Tische und des benutzten zum Schlachthause gehörigen Handwerkzeuges unterläßt, oder ungebührlich verzögert oder das benutzte Handwerkzeug an eine andere, als die gehörige Stelle stellt,

15. wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Aufsehers Geräthschaften, welche dem Schlachthause gehören, aus den dafür bestimmten Räumen oder aus dem Schlachthausgrundstück entfernt,
16. wer einen andern in der Benutzung des Schlachthauses stört,
17. wer auf dem Schlachtthof oder den dazu gehörigen Gebäuden lärmt, oder laut streitet,
18. wer in den Schlachträumen oder Ställen Cigarren oder Tabakspfeifen — sie mögen brennen oder nicht, — im Munde führt, oder in der Hand, sowie, wer in den Schlachtthof geistige Getränke einführt,
19. wer die Ventilations- oder Wasserleitungseinrichtungen sowie die Brühkessel des Schlachthauses anders als den Anweisungen des Aufsehers entsprechend benutzt,
20. wer Fleisch vom Schlachthaus anders abfährt als mittels zugedeckten Wagens oder Karrens, oder ohne solches mit einer reinen Decke bedeckt zu haben,
21. wer sich auf städtischem Schlachtthofe, oder in den dazu gehörigen Gebäuden, trotz wiederholter Aufforderung weigert, einer amtlichen Anordnung des Aufsehers Folge zu geben,
22. wer Fleisch feilbietet, oder verkauft, welches nicht mit dem vorschriftsmäßigen Stempel über die Untersuchung durch den öffentlich bestellten Aufseher versehen ist.

Die Verordnung tritt bei Eröffnung des Schlachthauses in Kraft.

Baldenburg, den 1. Juni 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

28) Polizei-Verordnung.

In Gemäßheit des § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Verathung und im Uebereinstimmen mit dem Magistrat, für den Stadtbezirk Baldenburg folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Auf dem Terrain der städtischen Schlachthausanlage wird eine Verkaufsstelle zum Verkauf minderwerthigen Fleisches errichtet „die Freibank“.

§ 2. Dem Freibankverkauf unterliegt alles Fleisch, sowohl das von im Schlachtthofe geschlachteten Thieren als auch das von auswärts zur Untersuchung eingebrachte Fleisch, welches durch den Fleischbeschauer als minderwerthig, aber der Gesundheit nicht schädlich bezeichnet wird, solches Fleisch ist von dem Eigenthümer sofort in das Freibanklokal zu schaffen.

§ 3. Als minderwerthiges Fleisch wird an-

gesehen und nach stattgehabter Untersuchung auf der Freibank zugelassen, das Fleisch:

- a. von zu alten abgemagerten Thieren, und von zu jungen Kälbern (die noch nicht 8 Zähne haben;)
- b. von kranken Thieren, soweit dasselbe noch keine für den menschlichen Organismus schädliche Beschaffenheit angenommen hat;
- c. von lungenkranken Thieren;
- d. von Thieren mit Tuberkulose im Anfangsstadium;
- e. von Thieren mit Krankheiten, welche durch Parasiten bedingt sind, die nicht auf den Menschen übergehen, wie die durch Leberegel, Magen-, Lungen- und Blasenwürmer bedingten Abzehrungskrankheiten;
- f. von allen Noth geschlachteten Thieren;
- g. von Schweinen, die sich im geringen Grade finnick erweisen. Hier muß das Fleisch jedoch vor dem Verkaufe auf der Freibank durchgekocht werden.

§ 4. Der Verkauf des Fleisches auf der Freibank findet unter der Aufsicht des Schlachthaus-Verwalters zu der angeordneten Zeit durch den Eigenthümer selbst oder dessen Beauftragten statt. Letzterer hat sofort nach beendetem Verkaufe für die gründliche Reinigung des Verkaufsortes zu sorgen.

§ 5. Den Preis des Fleisches kann der Eigenthümer oder Verkäufer desselben selbst bestimmen. Der Preis muß sich aber stets wenigstens $\frac{1}{4}$ unter dem hier zur Zeit bestehenden Ladenpreise halten. Auf einer im Verkaufsorte angebrachten Tafel muß deutlich sichtbar sowohl der Preis, als auch der Grund der Minderwerthigkeit des Fleisches angegeben sein.

§ 6. Das Fleisch auf der Freibank darf nur in Quantitäten bis höchstens 2 kg an einzelne Verkäufer abgegeben werden. Zum Wiederverkauf dürfen Fleisch und Eingeweidetheile aus dieser Verkaufsstelle weder verabfolgt noch bezogen werden. An Fleischer, Wurstmacher, Gastwirthe, wie überhaupt solche Personen, welche aus dem Verkauf von Fleisch und Fleischwaaren ein Gewerbe machen, dürfen Fleisch und Eingeweidetheile nicht abgegeben werden. Den bezeichneten Personen ist es verboten, an der Freibank selbst, oder durch Beauftragte zu kaufen.

§ 7. Uebertretung der Vorschriften und Verbote wird, soweit eine solche Zuwiderhandlung nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höherer Strafe zu ahnden ist, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Die Verordnung tritt bei Eröffnung des Schlachthauses in Kraft.

Balzenburg, den 1. Juni 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

29)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 230), sowie der §§ 6, 12

und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird mit Zustimmung des Magistrats hiermit für den Stadtbezirk Thorn Folgendes verordnet:

§ 1. Kaufleute und Händler, welche Schweinesfleisch oder daraus bereitete Fleischwaaren feilhalten, dürfen diese Gegenstände erst dann zum Verkaufe auslegen, feilhalten und verkaufen, wenn sie der Ortspolizeibehörde einen amtlichen Nachweis darüber geführt haben, daß diese Gegenstände auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind.

§ 2. Der in § 1 erforderte Nachweis wird geführt, entweder:

- a. durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes der betreffenden Fleischwaaren des Inhalts: daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen obligatorisch ist, und daß die Schweine, von denen die Waaren herrühren, auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei davon befunden worden sind, oder
- b. durch ein Attest der Polizeibehörde des Absendungsortes bzw. eines dortigen amtlichen Trichinenschauers darüber, daß die betreffenden Fleisch-Waaren dort auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei davon befunden sind,
- c. durch ein amtliches Attest oder
- d. durch die deutliche Bezeichnung mit dem Farben-, Stich- oder Brennstempel

eines hiesigen amtlichen Trichinenschauers.

Schweinesfleischwaaren, deren Ursprungsort außerhalb des Deutschen Reichs liegt, bedürfen stets des unter c oder des unter d verlangten Nachweises.

§ 3. Auswärtige, welche Schweinesfleischwaaren zum Verkaufe auslegen, feilhalten und verkaufen, haben denselben Nachweis zu erbringen, wie die in § 1 bezeichneten Kaufleute und Händler.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 Mk. bzw. verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs eine andere bzw. höhere Strafe verwirkt ist.

Thorn, den 23. November 1898.

Die Polizei-Verwaltung.
Polizei-Verordnung.

40)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 232) wird hierdurch mit Zustimmung des hiesigen Gemeinde-Vorstandes für den Polizeibezirk der Stadt Thorn Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

In dem städtischen Petroleumschuppen an der Heppnerstraße, sowie in einer Entfernung von 5 m

ist das Anzünden von Feuer oder Licht, das Rauchen, das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände, insbesondere von Zigarren, Zigaretten pp. verboten.

Die Lagerräume dürfen nur bei Tageslicht und nicht mit Laterne oder überhaupt mit Beleuchtungsgegenständen, Zündmaterialien und dergl. betreten werden.

Zu widerhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, falls nicht allgemeine Strafbestimmungen eine höhere Strafe begründen.

Thorn, den 5. Dezember 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

31) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Joseph Lorenz, Schneidergeselle, geboren am 29. Februar 1856 zu Sandau, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 29. September 1898.
2. Franz Joseph Du a i s e r, Schuhmachergeselle, geboren am 18. Dezember 1874 zu Wobern, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 6. Oktober 1898.
3. Joseph K u m m e l, Kellner, geboren am 8. Dezember 1852 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 18. November 1898.

32) Personal-Chronik.

Die Wahl des Tischlermeisters Franz Lam-parski zum unbesoldeten Rathmann und Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Kauernick ist bestätigt worden.

Die Wahl des Stadtsekretärs W i c k f e l d t aus Elbing zum besoldeten Magistratsmitgliede (Rämmerer) der Stadt Culm ist bestätigt worden.

Die Wahl des Tischlermeisters Anton S o b i e r a j c z y k, des Rechtsanwalts Dr. W i l l u g k i und des Kaufmanns Oskar S t e i n zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Flatow ist bestätigt worden.

Ernannt sind: die Postsekretäre S t o c k in Culmsee und H o f f m a n n in Neuenburg Westpr. zu Postmeistern, der Postsekretär K o r s c h in Culm zum Ober-Postsekretär.

Dem KreisSchulinspektor K a t l u h n in Prechlau ist die KreisSchulinspektorstelle in Pr. Friedland vom 1. April 1899 ab übertragen worden. Der KreisSchulinspektor B r a u n e in Pr. Friedland tritt vom genannten Tage ab in den Ruhestand.

Die Ortsaufsicht über die neu gegründete Schule

zu Braadorf Kreis Ronitz ist dem KreisSchulinspektor Rohde in Ronitz übertragen worden.

Dem Fräulein Margarethe Dieckert in Vandsburg ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Gertha Behrendt in Bergheim ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

33) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Schmolli, Kreis Thorn, wird zum 16. Januar 1899 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen KreisSchulinspektor Herrn Professor Dr. Witte zu Thorn zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Neu Kluntwitz, Kreis Schwes, wird zum 1. Februar 1899 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen KreisSchulinspektor Herrn Schulrath Bartsch zu Schwes zu melden.

An den Schulen in Culmsee sind eine evangelische und zwei katholische Lehrerstellen zu besetzen.

Lehrer, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen KreisSchulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee schleunig zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Gielenta, Kreis Strassburg, wird zum 16. Januar 1899 erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen KreisSchulinspektor Herrn Sermond zu Strassburg zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

34) Bekanntmachung.

Die hiesige Stadtförsterstelle soll vom 1. April 1899 ab zunächst probeweise auf ein Jahr besetzt werden.

Die Stelle gewährt ein pensionsberechtigtes Einkommen von 1000 Mark neben freier Bohnung im Forsthaufe, freiem Brennmaterial, freier Waldweide für 2 Rühr eventl. baarer Entschädigung von 20 Mk. Dem Förster steht ferner der Ertrag aus ca. 0,75 ha Ackerland, aus einem Hausgarten, einem Gemüsegarten und zwei Wiesenflächen zu.

Reservejäger der Klasse A oder Forstverorgungs-berechtigte der Klassen A I und A II haben sich unter Einreichung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, in welchem die einzelnen Dienstabchnitte genau angegeben sein müssen, der Zeugnisse und des Forstver-sorgungsscheines innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden.

Lautenburg, den 21. Dezember 1898.

Der Magistrat.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.)